



## Inhaltsverzeichnis

### Fakultät für Chemie:

	<u>Seite</u>
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	1480
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“	1486

### Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Errichtung des DFG-Graduiertenkollegs 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“	1494
Ordnung des DFG-Graduiertenkollegs 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“	1495
Errichtung des Promotionskollegs „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“	1504
Ordnung des Promotionskollegs „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“	1505
Erste Änderung der Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“	1513
Ordnung zur Errichtung von Courant-Forschungszentren	1514
<b><u>Abteilung Forschung:</u></b>	
Änderung des Organigramms der Abteilung Forschung (Berichtigung)	1515

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 04.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 10 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit“ folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen“

2. § 5 (Studien- und Prüfungsberatung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden hinter die Wörter „nicht bestandenen Prüfungen“ die Wörter „und zur Ausgestaltung von Studienschwerpunkten“ eingefügt.

3. Nach § 10 wird folgender Paragraph 10 a eingefügt:

**„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Ergebnisprotokoll:

<sup>1</sup>In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf die bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten Versuchsprotokolle. <sup>2</sup>Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.“

**4. § 11 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit) wird wie folgt geändert:**

**a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>2</sup>Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden.“

**b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(6) <sup>1</sup>Im Fachstudium werden die Breite der gesamten Chemie umspannende Lehrveranstaltungen absolviert, die Vorlesungen zu speziellen Themen der anorganischen, organischen, physikalischen und angewandten Chemie im Umfang von insgesamt 24 C sowie zwei Methodenmodule über moderne Analysetechniken im Umfang von insgesamt 6 C umfassen. <sup>2</sup>Daneben können fortgeschrittene Praktikumsmodule und Vorlesungen zur Fachvertiefung im Umfang von insgesamt 48 C gewählt werden. <sup>3</sup>Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, für die neben praktisch orientierten Modulen der vier Themenfelder Theoretische Chemie, Biomolekulare Chemie, Katalysechemie und Makromolekulare Chemie weitere naturwissenschaftliche Module angeboten werden. <sup>4</sup>Von diesen 12 C können bis zu 6 C in Form von frei wählbaren Schlüsselkompetenzmodulen erworben werden.“

**5. § 12 (Zulassung zur Masterarbeit) wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

**6. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden.

**1. Fachstudium**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**a. Methoden**

Es müssen entweder die beiden Module M.Che.1130 und M.Che.1131 oder die beiden Module M.Che.1132 und M.Che.1133 im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1130	Moderne Methoden der Chemie - Beugungsmethoden	3 C / 2 SWS
M.Che.1131	Moderne Methoden der Chemie – Praktikum Beugungsmethoden	3 C / 3 SWS

M.Che.1132	Moderne Methoden der Chemie – Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 2 SWS
M.Che.1133	Moderne Methoden der Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus	3 C / 3 SWS

**b. Spezielle Anorganische Chemie**

Es müssen zwei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1111	Bioanorganische Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1113	Supramolecular Coordination Chemistry	3 C / 2 SWS
M.Che.1114	Hauptgruppenmetallorganische Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1115	Mechanistic organometallic Chemistry	3 C / 2 SWS
M.Che.1116	Aktuelle Forschungsschwerpunkte der Anorganischen Chemie 1	3 C / 2 SWS
M.Che.1117	Aktuelle Forschungsschwerpunkte der Anorganischen Chemie 2	3 C / 2 SWS

**c. Spezielle Organische Chemie**

Es müssen zwei der folgenden vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1211	Chemie der Naturstoffe	3 C / 3 SWS
M.Che.1212	Synthesemethoden in der Organischen Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1213	Heterocyclenchemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1216	Aktuelle Themen der Organischen Chemie	3 C / 3 SWS

**d. Spezielle Physikalische Chemie**

Es muss eines der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1311	Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik	6 C / 4 SWS
M.Che.1312	Physikalische Chemie der kondensierten Materie	6 C / 4 SWS
M.Che.1313	Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik	6 C / 4 SWS
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	6 C / 4 SWS

M.Che.1315	Chemical Dynamics at Surfaces	6 C / 4 SWS
M.Che.1316	Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie	6 C / 4 SWS

#### e. Angewandte Chemie

Es muss eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.2402	Quantenchemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2502	Biomolekulare Chemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2602	Moderne Entwicklungen der Katalysechemie	6 C / 5 SWS
M.Che.2702	Spezielle Makromolekulare Chemie	6 C / 5 SWS

#### f. Thematische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C aus dem folgenden Angebot einschließlich der in den Abschnitten **a** bis **e** aufgeführten Module, die dort nicht angerechnet wurden, erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1214	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I	3 C / 3 SWS
M.Che.1215	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II	3 C / 3 SWS
M.Che.1121	AC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1122	AC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1134	Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1204	OC-Praktikum und Seminar für Fortgeschrittene	12 C / 12 SWS
M.Che.1221	OC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1222	OC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1304	PC Experimentieren - Spektroskopie	6 C / 7 SWS
M.Che.1305	PC Experimentieren – Kinetik	6 C / 7 SWS
M.Che.1306	PC Experimentieren - Vakuumtechnik	6 C / 7 SWS
M.Che.1307	PC Experimentieren – Festkörper	6 C / 7 SWS
M.Che.1321	Physikalisch-chemisches Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1322	IPC-Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1331	Kinetik und Dynamik	3 C / 3 SWS

Module der anderen math.-nat. Fakultäten (ohne Psychologie) können auf Antrag an die Studien-  
dekanin bzw. den Studiendekan belegt werden.

## 2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem folgenden Angebot erfolgreich absolviert werden:

M.Che.2403	Theoretisch-Chemischer Schwerpunkt	6 C / 5 SWS
M.Che.2503	Biomolekulare Chemie Praktikum	6 C / 6 SWS
M.Che.2603	Praktikum Katalysechemie	6 C / 8 SWS
M.Che.2703	Praktikum Makromolekulare Chemie	6 C / 8 SWS
B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	4 C / 6 SWS
M.Che.3902	Industriepraktikum	6 C
B.Che.3903	Umweltchemie	3 C / 2 SWS
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6 C / 8 SWS
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
M.Che.3907	Einführung in die Synchrotron- und Neutronenstreuung	3 C / 3 SWS

Module der anderen math.-nat. Fakultäten (ohne Psychologie) können auf Antrag an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan belegt werden.

Module im Umfang von insgesamt höchstens 6 C aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und dem Studienangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den folgenden Modulen:

M.Che.3910	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	4 C
M.Che.3911	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie	4 C
M.Che.3998	Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen	3 C / 4 SWS

## 3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

7. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan (für Beginn im WiSe)**

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 30 C	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1212 Synthesemethoden 3 C (Wahlpflicht)	M.CHE.1305 PC-Experimentieren Kinetik 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics at Surfaces 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1111 Bioanorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)	
<b>2.</b> Σ 30 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1113 Supramolecular Coordination Chemistry 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1204 OC-Praktikum und Seminar für Fortgeschrittene 12 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)			SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)	
<b>3.</b> Σ 30 C	M.Che.1213 Heterocyclenchemie 3 C (Wahlpflicht).	M.Phy.502 Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)		
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
<b>Σ 120 C</b>	<b>78 C (+ 30 C)</b>						<b>12 C</b>	

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

---

### **Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 04.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 10 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit“ folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen“

2. Folgender Paragraph 10 a wird neu eingefügt:

### **„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Ergebnisprotokoll:

<sup>1</sup>In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf die bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten



Versuchsprotokolle. <sup>2</sup>Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.“

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage I: Modulübersicht

Es müssen 180 C erworben werden.

#### I. Pflichtmodule der Orientierungs- und Kernphase

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden (davon 8 C Schlüsselkompetenzen, SK):

##### Orientierungsmodule

B.Che.1001	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	(10 C / 11 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	(6 C / 5 SWS)
B.Che.1301	Einführung in die Physikalische Chemie	(8 C / 7 SWS) [davon 1 C SK]

##### Weitere Pflichtmodule

B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	(6 C / 6 SWS)
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	(4 C / 3 SWS)
B.Che.1004	Strukturaufklärungsmethoden der Chemie	(8 C / 7 SWS)
B.Che.1103	Anorganische Stoffchemie	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1104	Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum	(6 C / 12 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1105	Angewandte Anorganische Chemie	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1203	Mechanismen in der Organischen Chemie	(7 C / 6 SWS)
B.Che.1204	Organisch-Chemisches Grundpraktikum	(11 C / 19 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.1303	Materie und Strahlung	(4 C / 3 SWS)
B.Che.1304	Chemisches Gleichgewicht	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1305	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum	(10 C / 8 SWS)
B.Che.1402	Atombau und Chemische Bindung	(5 C / 3 SWS)
B.Che.1901	Gefährliche Stoffe	(4 C / 4 SWS) [davon 4 C SK]
B.Phy-NF.706	Experimentalphysik II für Nichtphysiker	(3 C / 3 SWS)
B.Phy-NF.715	Experimentalphysik I für Nichtphysiker	(10 C / 9 SWS)

## II. Wahlpflichtmodule der Vertiefungs- und Professionalisierungsphase

Der Bachelor-Studiengang „Chemie“ kann mit einem forschungsorientierten oder einem berufsorientierten Profil im Umfang von jeweils 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen studiert werden.

### 1. Forschungsorientiertes Profil

a. Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden (davon 3 C Schlüsselkompetenzen, SK):

B.Che.2002	Grundlagenwissen der Chemie im Überblick	(8 C / 6 SWS) [davon 2 C SK]
B.Che.2101	Anorganische Synthese	(7 C / 12 SWS) [davon 1 C SK]
B.Che.2202	Stereochemie	(5 C / 3 SWS)
B.Che.2203	Analytik in der Organischen Chemie	(4 C / 5 SWS)
B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)

b. Zusätzlich müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3501	Einführung in die Biomolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3601	Einführung in die Katalysechemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3702	Einführung in die Makromolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)

### 2. Berufsorientiertes Profil

#### a. Chemische Vertiefungsmodule

Es müssen Module aus folgendem Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden

B.Che.2202	Stereochemie	(5 C / 3 SWS)
B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.3501	Einführung in die Biomolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3601	Einführung in die Katalysechemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3702	Einführung in die makromolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3903	Umweltchemie	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	(6 C / 8 SWS)

#### b. Berufsfeldspezifische Professionalisierung

Es müssen Module im Umfang von mindestens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der vier Bereiche „Chemie und Wissenschaftskommunikation“, „Chemie und Informatik“, „Chemie und Wirtschaftswissenschaft“ oder „Chemie und Umweltwissenschaften“ erfolg-

reich absolviert werden, darunter mindestens 4 C, höchstens 9 C in einem entsprechenden berufs-feldorientierenden Praktikum.

### **ba. Chemie und Wissenschaftskommunikation**

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	(4 C / 3 SWS) [davon 2 C SK]
B.Che.3910	Berufsfeldorientierendes Praktikum Wissenschaftskommunikation (9 C)	[davon 2 C SK]

ii. Ferner muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.2	Wissenschaft und Ethik	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)

### **bb. Chemie und Informatik**

i. Es muss das folgende Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3911	Berufsfeldorientierendes Praktikum Informatik	(8 C) [davon 2 C SK]
------------	---	-------------------------

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	(4 C / 6 SWS)
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 6 SWS)

iii. Ferner müssen mindestens 5 C aus den folgenden Modulen erworben werden:

B.Inf.1101	Informatik I	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Informatik II	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1103	Informatik III	(10 C / 6 SWS)
B.inf.1204	Telematik/Computernetzwerke	(5 C / 3 SWS)
B.inf.1206	Datenbanken	(5 C / 3 SWS)

### **bc. Chemie und Wirtschaftswissenschaft**

i. Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che. 3912	Berufsfeldorientierendes Praktikum Wirtschaftswissenschaft	(4 C) [davon 2 C SK]
-------------	--	-------------------------

ii. Ferner müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-EXP.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	(6 C / 3 SWS)
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C / 5 SWS)

**bd. Chemie und Umweltwissenschaften**

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3903	Umweltchemie	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3913	Berufsfeldorientierendes Praktikum Umweltwissenschaften	(7 C) [davon 2 C SK]

ii. Ferner muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.107.1	Ökopedologie I & II	(6 C / 4 SWS)
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	(7 C / 6 SWS)
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	(6 C / 4 SWS)

**c. Nichtchemische Naturwissenschaften**

Es müssen Module im Umfang von mindestens 10 C aus den nichtchemischen Naturwissenschaften erfolgreich absolviert werden. Gewählt werden können alle Orientierungsmodule der math.-nat. Fakultäten mit Ausnahme des Bereichs Psychologie.

**III. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden. Neben den folgenden empfohlenen Modulen können alle Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	(4 C / 6 SWS)
B.Che.3902	Industriepraktikum	(6 C)
B.Che.3903	Umweltchemie	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	(6 C / 8 SWS)
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät f. Chemie	(4 C)
B.Che.3908	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät f. Chemie	(4 C)
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 6 SWS)
B.Che.3998	Organisation u. Durchführung wissenschaftl. Veranstaltungen	(3 C / 4 SWS)
B.Phy.700	Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften	(6 C / 6 SWS)

**IV. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

4. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan zum Bachelor-Studiengang „Chemie“  
Orientierungsphase:**

Modul	Lehrveranstaltungen 1. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
B.Che.1001 <sup>1</sup>	Experimentalchemie I (Allgemeine und Anorganische Chemie)	4				4
	Seminar zur Vorlesung Experimentalchemie I			2		2
	Einführungskurs Allgemeine Chemie				5	4 <sup>2</sup>
B.Che.1301 <sup>1</sup>	Einführung in die Physikalische Chemie	2	1			4
	Physikalisch-Chemisches Einführungspraktikum mit Seminar			1	3	4 <sup>2</sup>
B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	4	2			6
B.phy.715.1	Experimentalphysik I für Nebenfach	4	2			6
<b>Summe</b>		<b>14</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>30</b>

Modul	Lehrveranstaltungen 2. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
B.Che.1103.1	Anorganische Stoffchemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente)	1.5	0.5			3
B.Che.1104	Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum			2	10	6 <sup>2</sup>
B.Che.1201 <sup>1</sup>	Einführung in die Organische Chemie	4	1			6
B.Che.1304	Chemisches Gleichgewicht	2	1	1		6
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	2	1			4
B.phy.706	Experimentalphysik II für Nebenfach	2	1			3
B.phy.715.2	Physik als Nebenfach (Praktikum)				3	4
<b>Summe</b>		<b>11.5</b>	<b>4.5</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>32</b>

<sup>1</sup> dieses Modul ist Orientierungsmodul

<sup>2</sup> enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

Kernphase:

Modul	Lehrveranstaltungen 3. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
B.Che.1103.2	Anorganische Stoffchemie II (Chemie der d-Metalle)	1.5	0.5			3
B.Che.1004.1	Methoden der Chemie I	2	1			4
B.Che.1305	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum				8	10
B.Che.1402	Atombau und Chemische Bindung	2	2			5
B.Che.1901.1	Gefährliche Stoffe – Toxikologie für Chemiker	1	1			2 <sup>3</sup>
B.Che.1901.2	Gefährliche Stoffe – Spezielle Rechtskunde für Chemiker	2				2 <sup>3</sup>
PB-2-W	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen	n	n	n		4 <sup>3</sup>
<b>Summe</b>		<b>8.5+n</b>	<b>4.5+n</b>	<b>n</b>	<b>8</b>	<b>30</b>

Modul	Lehrveranstaltungen 4. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
B.Che.1203	Reaktionsmechanismen in der Organischen Chemie	3	2			7

<b>B.Che.1204</b>	Organisch-Chemisches Grundpraktikum			2	17	11 <sup>2</sup>
<b>B.Che.1105.1</b>	Angewandte Anorganische Chemie (Festkörper und Materialien)	1.5	0.5			3
<b>B.Che.1105.2</b>	Angewandte Anorganische Chemie (Metallorganische Chemie)	1.5	0.5			3
<b>B.Che.1004.2</b>	Methoden der Chemie II	2	2			4
<b>B.Che.1303</b>	Materie und Strahlung	2	1			4
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>8</b>		<b>17</b>	<b>32</b>

<sup>2</sup> enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

<sup>3</sup> Schlüsselkompetenzen

### Vertiefungs- und Professionalisierungsphase:

(i) forschungsorientiertes Profil:

Modul	Lehrveranstaltungen 5. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
<b>B.Che.2101</b>	Anorganisch-Chemisches Syntheseprotokoll				12	7 <sup>2</sup>
<b>B.Che.2202</b>	Stereochemie	2	1			5
<b>B.Che.2203</b>	Analytik in der Organischen Chemie	1	1		3	4
<b>B.Che.2301</b>	Chemische Reaktionskinetik	2	1	1		6
<b>WF-1-W</b>	Vorlesung Wahlfach 1 (B.Che.3501 oder B.Che.3601 oder B.Che.3702)	2	1			4
<b>WF-2-W</b>	Vorlesung Wahlfach 2 (B.Che.3501 oder B.Che.3601 oder B.Che.3702)	2	1			4
	<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>30</b>

Modul	Lehrveranstaltungen 6. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
<b>B.Che.2002</b>	Chemie im Überblick			6		8 <sup>4</sup>
<b>PB-2-W</b>	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen	n	n	n	n	6 <sup>3</sup>
	Bachelorarbeit					12
	<b>Summe</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>7+n</b>	<b>n</b>	<b>26</b>
	<b>Gesamtsumme</b>					<b>180</b>

<sup>2</sup> enthält 1 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

<sup>3</sup> Schlüsselkompetenzen

<sup>4</sup> enthält 2 C an integrativen Schlüsselkompetenzen

(ii) berufsorientiertes Profil

Modul	Lehrveranstaltungen 5. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
WF-3-W	Wahlbereich Chemische Vertiefungsmodule	n	n	n	n	6
PB-5-W	Nichtchemisch-Naturwissenschaftlicher Wahlbereich	n	n	n	n	10
PB-2-W	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen	n	n	n	n	4
PB-6-W	Berufsfeldorientierender Wahlbereich	n	n	n	n	10 <sup>4</sup>
	<b>Summe</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>30</b>

<sup>4</sup> davon 2 C Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen 6. Semester	SWS				C
		V	Ü	S	P	
PB-2-W	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen	n	n	n	n	2
WF-3-W	Wahlbereich Chemische Vertiefungsmodule	n	n	n	n	6
PB-6-W	Berufsfeldorientierender Wahlbereich	n	n	n	n	6 <sup>4</sup>
	Bachelorarbeit					12
	<b>Summe</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>n</b>	<b>26</b>
	<b>Gesamtsumme</b>					<b>180</b>

<sup>4</sup> davon 2 C Schlüsselkompetenzen “

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Das Präsidium hat am 11.09.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 26.07.2012), dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 07.08.2012) und dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 01.08.2012) nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Das DFG-Graduiertenkolleg 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ wird als wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO) errichtet.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---



**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 11.09.2012 im Einvernehmen die Ordnung des DFG-GK 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung****des DFG-Graduiertenkollegs 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das DFG-Graduiertenkolleg 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) <sup>1</sup>Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der historischen Kulturwissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) <sup>1</sup>An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät und Juristische Fakultät. <sup>2</sup>Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

**§ 2 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den historischen Kulturwissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Erforschung vormoderner Wissensräume und Expertenkulturen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe**

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- b) in Zweitmitgliedschaft:
  - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
  - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der historischen Kulturwissenschaften lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;
- c) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) die nach § 4 Abs. 3 aufgenommenen, thematisch einschlägigen, anderweitig finanzierten Promovierenden;
- b) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

<sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. <sup>2</sup>Soweit ein Betreuungsausschuss nicht bereits durch die einschlägige Promotionsordnung vorgeschrieben ist, bestellt der Vorstand einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und mündlich ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten; der Bericht in Textform muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. <sup>4</sup>Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer oder eines Promovierenden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

- a) seit wenigstens einem Semester keine der nach der Anlage erfolgreich zu absolvierenden Studienleistungen erbracht hat,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf An-

trag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes;
- c) zum Gastwissenschaftlerprogramm.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprecher sowie von deren oder dessen Stellvertretung nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) zwei Mitglieder der Doktorandengruppe;
- d) ein Mitglied der Postdoktorandengruppe;
- e) mit beratender Stimme die Koordinatorin oder der Koordinator.

(2) <sup>1</sup>Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abwei-

chendes geregelt ist. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) vorzeitig aus, so beruft die Sprecherin oder der Sprecher eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>5</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) beträgt ein Jahr, die des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, wirken die Vorstandsmitglieder der Doktoranden- und Postdoktorandengruppe beratend, jedoch ohne Stimmrecht mit. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 2 Buchstabe o) obliegen allein den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe; an den Beratungen hierzu nimmt ausschließlich die Koordinatorin oder der Koordinator teil. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>5</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der

- rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
  - g) Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden;
  - h) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
  - i) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
  - j) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordination des Forschungs- und Studienprogramms;
  - k) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
  - l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
  - m) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
  - n) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
  - o) Entscheidungen über die Vergabe von Doktoranden- und Postdoktorandenstipendien oder die Besetzung entsprechender Stellen, die Anschubförderung sowie die Anträge auf Verlängerung von Stipendien oder Stellen.

### **§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Dessen Stellvertretung übernimmt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>2</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>3</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Fertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen oder Stipendiaten im Auftrage des Präsidiums;
- d) Anweisung der Stipendien.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>4</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- a) Herr Professor Dr. Frank Rexroth als Sprecher (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a);
- b) Herr Professor Dr. Hartmut Bleumer, Herr Professor Dr. Udo Friedrich, Herr Professor Dr. Marian Füssel, Herr Professor Dr. Thomas Haye, Herr Professor Dr. Thomas Kaufmann, Frau Professorin Dr. Franziska Meier, Frau Professorin Dr. Hedwig Röckelein, Frau Professorin Dr. Eva Schumann und Herr Professor Dr. Michael Stolz als Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) Frau Jessica Korschanowski und Herr Volker Schlüter als Mitglieder der Doktorandengruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c);
- d) Frau Dr. Pia Claudia Doering als Mitglied der Postdoktorandengruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d);
- e) Frau Teresa Schröder als Koordinatorin (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e).

<sup>2</sup>Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 31.03.2013 fort. <sup>3</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/13 durchzuführen.



**Anlage zu § 4 Abs. 6**

**1.** Die Doktorandin oder der Doktorand hat Studienleistungen im Umfang von wenigstens 22 SWS erfolgreich zu absolvieren, darunter Kollegskolloquia im Umfang von insgesamt 12 SWS, ein Qualifizierungsveranstaltung im Umfang von insgesamt 2 SWS sowie Symposien und Workshops im Umfang von wenigstens 14 SWS. Die Studienleistungen sollen während der Vorlesungszeit im ersten Semester im Umfang von jeweils wöchentlich 4 SWS, in den nachfolgenden fünf Semestern im Umfang von jeweils wöchentlich 2 SWS erbracht werden. Ferner werden Studienleistungen im Umfang von 8 SWS in Blockveranstaltungen im Verlauf der dreijährigen Promotionsphase erbracht. Neben den nachfolgenden Veranstaltungen können weitere zulässige Veranstaltungen belegt werden:

Kollegskolloquium (2 SWS): Lektüre und Diskussion von Schlüsseltexten

Kollegskolloquium (2 SWS): Vorstellung und Diskussion der Konzepte

Kollegskolloquium (2 SWS): Vorstellen von Einzelaspekten

Kollegskolloquium (2 SWS): Werkstattberichte

Kollegskolloquium (2 SWS): Weiterer Fortgang

Kollegskolloquium (2 SWS): Lektüre von Kapiteln

Qualifizierungsveranstaltung (2 SWS): Sprachkompetenz oder interdisziplinäre Kompetenz

Kollegspezifische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt wenigstens 6 SWS jeweils als Blockveranstaltungen (insbesondere Symposien, Ringvorlesung, Workshops; jeweils 2 SWS): Thematische Einführungen und Vertiefungen

Soft skill-Workshop als Blockveranstaltungen (Einführung Organisations- und Arbeitsstrukturen, Schreibwerkstatt) (2 SWS): Vermittlung von Kompetenzen.

**2.** Die Studierenden haben zwei Anwendungsmodule des Qualifizierungsprogrammes erfolgreich zu absolvieren, wovon

a) eines aus einem promotionsbezogenen Auslandsaufenthalt im Umfang von circa einem Semester und

b) eines aus dem Erwerb weiterer Kompetenzen besteht, wobei die Doktorandin oder der Doktorand frei aus den hierzu angebotenen Veranstaltungen wählen kann.

**3.** Das Nähere zu Ziffern 1. und 2. gibt der Vorstand im Internet bekannt.

**4.** Soweit eine Doktorandin oder ein Doktorand das Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1.-3., sofern nicht das schutzwürdige Vertrauen der Doktorandin oder des Doktoranden eine abweichende Entscheidung durch den Vorstand gebietet.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Das Präsidium hat am 11.09.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 28.06.2012), dem Dekanat der Biologischen Fakultät inkl. Psychologie (Beschluss vom 21.06.2012), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.05.2012), dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 08.03.2012) und dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 02.05.2012) nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Das Promotionskolleg „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“ wird als wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO) errichtet.
  2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
-

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 11.09.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Promotionskollegs „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung  
des Promotionskollegs „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Promotionskolleg „Qualifikatorisches Upgrading in KMU“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO). KMU steht für kleine und mittlere Unternehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der Hans-Böckler-Stiftung bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) <sup>1</sup>An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Juristische Fakultät, Sozialwissenschaftliche und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. <sup>2</sup>Federführende Fakultät ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

**§ 2 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Gesellschaftswissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Gesellschaftswissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
  - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
  - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Gesellschaftswissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.
  - cc) die Koordinatorin oder der Koordinator der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Graduiertenkollegs Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind
- d) die als assoziierte Promovierende aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

<sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. <sup>2</sup>Soweit ein Betreuungsausschuss nicht bereits durch die einschlägige Promotionsordnung vorgeschrieben ist, bestellt der Vorstand einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht. <sup>3</sup>In einer vom Betreuungsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnenden Betreuungsvereinbarung sind die wechselseitigen Pflichten schriftlich festzuhalten, insbesondere die Betreuungspflichten des Betreuungsausschusses und die Berichtspflichten der Doktorandin oder des Doktoranden; ein Exemplar ist an die Geschäftsstelle des Graduiertenkollegs zu übersenden. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und mündlich ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten; der Bericht in Textform muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. <sup>5</sup>Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.
- b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer oder eines Promovierenden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

- a) seit wenigstens einem Semester keine der nach der Anlage erfolgreich zu absolvierenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 Anrechnungspunkten belegt hat,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprecher nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
- d) schlägt den zuständigen Organen das jährliche Lehrprogramm inklusive der Forschungseminare vor.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstaben c) und d) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) je ein Mitglied der MTV- und der Studierenden-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Post-Doktorandinnen oder Post-Doktoranden.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. Die Amtszeit des Mitglieds der Doktorandengruppe beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten);
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden;
- h) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die HBS;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordination des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- l) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- m) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
- n) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu AuswahlSYMPOSIEN eingeladen werden,
- o) Entscheidung über Stipendien, die Anschubförderung und Verlängerungsanträge.



### **§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

<sup>2</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>3</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

<sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Kilian Bizer als Sprecher,

Prof. Dr. Jürgen Kädtler als stellvertretendem Sprecher,

Dr. Frank Mußmann und

Dr. Bettina Roß.

<sup>2</sup>Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2012 durchzuführen.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 11.09.2012 im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 393), berichtigt am 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I 16/2012 S. 988), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2010 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**1. § 9 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch die Wörter „bis zu acht“ ersetzt.

**2.** Die erste Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 11.09.2012 die Ordnung zur Errichtung von Courant-Forschungszentren der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3, § 61 Abs. 1 Satz 1 NHG).

**Ordnung zur Errichtung von Courant-Forschungszentren  
der Georg-August-Universität Göttingen  
(CRC-O)**

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Courant-Forschungszentren (CRCs) sind zentrale interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen, die für bis zu sieben Jahre dem Aufbau und der Entwicklung neuer innovativer Forschungsschwerpunkte der Universität dienen.

**§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Die Errichtung eines CRC erfolgt auf der Grundlage eines internen zweistufigen Auswahlprozesses unter Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Auf Initiative des GRC fordert die Präsidentin oder der Präsident die Forschungseinrichtungen der Mitglieder des Göttingen Research Campus zur Einreichung schriftlicher Antragsskizzen für neue CRCs auf. <sup>2</sup>Der GRC und die Strategiekommission begutachten in einer gemeinsamen Sitzung die Themenvorschläge; der GRC empfiehlt dem Präsidium, welche Antragsinitiativen zur Einreichung von Vollanträgen aufgefordert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vollanträge werden über die Dekanate der beteiligten Fakultäten an den GRC weitergeleitet und von externen Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. <sup>2</sup>Im Rahmen der Begutachtung erfolgt eine hochschulöffentliche Präsentation der Konzepte, an der die externen Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Mitglieder des GRC und der beteiligten Dekanate teilnehmen. <sup>3</sup>Unter Würdigung von Gutachten und Präsentation empfiehlt der GRC nach Anhörung der beteiligten Fakultäten, vertreten durch ein Dekanatsmitglied, sowie gegebenenfalls der Leitung einer beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung dem Präsidium die Errichtung von neuen CRCs.

### **§ 3 Errichtung**

<sup>1</sup>Das Präsidium beschließt die Errichtung eines CRCs im Einvernehmen mit den Dekanaten der beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung. <sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere auch finanzielle Ablöseverpflichtungen der Fakultäten und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Abwägung einzubeziehen.

### **§ 4 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen wird die Entscheidung im Einvernehmen durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und das Präsidium getroffen.

---

#### **Abteilung Forschung:**

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 26 vom 16.08.2012 (Seite 1411) wurde mitgeteilt, dass die Leitung der Abteilung Forschung ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert hat. Es wurde nur der Teil des Organigramms der Abteilung Forschung bekannt gemacht, in dem Änderungen erfolgt sind (= EU-Hochschulbüro (F2)).

---